

**07.05.21**

U

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoff-  
richtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz  
und in anderen Gesetzen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoff-richtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen – Drucksachen 19/27634, 19/29385** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/29385 angenommen.

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
1. Der Gesetzentwurf setzt zwar verschiedene Regelungen aus der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie, EWKRL) um, enthält aber noch keine Festlegung hinsichtlich der vollständigen Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 7 EWKRL. Hiernach haben die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte, u. a. auch von bestimmten Verpackungen, bestimmte Kosten zu übernehmen, die im Zusammenhang mit den aus diesen Produkten anfallenden Abfällen stehen.
  2. Mit der Erweiterung der Produktverantwortung nach § 23 Absatz 2 Nummer 8 und 10 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Schaffung entsprechender Verordnungsermächtigungen ist der erste Schritt zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 EWKRL bereits erfolgt, allerdings wirft die weitere Umsetzung im Detail zahlreiche äußerst komplexe rechtliche und fachliche Fragen auf und ist darüber hinaus abhängig von weiteren Vorgaben der Europäischen Kommission. So fehlen derzeit noch die nach Artikel 12 EWKRL bereits für den 3. Juli 2020 vorgesehenen Leitlinien zu den von der Richtlinie umfassten Einwegkunststoffprodukten sowie die nach Artikel 8 Absatz 4 Satz 5 EWKRL zu erlassenden Leitlinien zu den zu erstattenden Kosten von Reinigungsaktionen. Beide Leitlinien sind unbedingt erforderlich, um ein rechtssicheres System für die Kostenerstattung zu entwerfen und die nationale Umsetzung weiter voranzubringen.
  3. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung die zahlreichen Maßnahmen der Einwegkunststoffrichtlinie in den unterschiedlichen Rechtsakten zügig umsetzt und auch im Hinblick auf Artikel 8 EWKRL bereits mehrere Umsetzungsmodelle für die erweiterte Herstellerverantwortung intensiv prüft, darunter auch das Modell eines Einwegkunststofffonds. Ziel muss es sein, ein rechtlich tragfähiges und den Anforderungen der EWKRL und der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG genügendes Konzept zu entwickeln und umzusetzen, welches die berechtigten Interessen der Hersteller und der Kommunen gleichermaßen berücksichtigt.
  4. Bei der Umsetzung ist nach Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 EWKRL darauf zu achten, dass die von den Herstellern zu tragenden Kosten nicht die für die kosteneffiziente Bereitstellung der Dienste erforderlichen Kosten übersteigen. Zudem sind die Kosten zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen. Bei der Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) bereits ein Register über die Verpackungshersteller führt, sodass die erforderlichen Daten teilweise bereits vorhanden sind und genutzt werden sollten.
  5. Nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes hat sich gezeigt, dass der Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen in vielen Fällen offenbar an der fehlenden Einigung über die Höhe des angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung der Sammelstruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die dualen Systeme scheitert.
  6. Der Deutsche Bundestag begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung eines hochwertigen Recyclings von Kunststoffflaschen. Er beobachtet jedoch mit Sorge, dass das Recycling nach wie vor durch Additive und Barrierschichten in den Verpackungen behindert wird, obwohl solche Zusätze in aller Regel verzichtbar erscheinen

oder durch Alternativen ersetzt werden können, welche für das Recycling unproblematisch sind. Da aufgrund europarechtlicher Vorgaben nationale Beschränkungen des Inverkehrbringens von mit solchen Zusätzen belasteten Verpackungen nicht möglich sind, ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen auf europäischer Ebene zu ergreifen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich vor dem Hintergrund der knappen Umsetzungs- und Anwendungsfristen bei der Europäischen Kommission für eine zeitnahe Verabschiedung der entsprechenden Leitlinien zu den Begriffsbestimmungen nach Artikel 12 und zu den Kosten nach Artikel 8 EWKRL einzusetzen,
  2. so zügig wie möglich die mit der Umsetzung verbundenen komplexen Rechts- und Fachfragen zu klären und nach Veröffentlichung der beiden Leitlinien in der nächsten Legislaturperiode einen Vorschlag zur vollständigen Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung nach Artikel 8 EWKRL vorzulegen,
  3. bei der Konzeption der Umsetzung auf eine rechtssichere und möglichst unbürokratische Gestaltung zu achten, bei der die bereits bei der ZSVR vorhandenen Daten nach Möglichkeit genutzt werden, und Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Gutachten, Studien und Konzeptpapieren der einschlägigen Verbände einzubeziehen,
  4. darüber hinaus im Rahmen der anstehenden Evaluierung des Verpackungsgesetzes zu prüfen, welche möglichen Anpassungen sich bieten, um die Probleme hinsichtlich der Einigung über die Höhe des angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung der Sammelstruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die dualen Systeme auszuräumen, z. B. durch Anpassungen bei den Regelungen zur Geltendmachung des Entgeltanspruchs des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Dabei sind auch die Vor- und Nachteile einer Ausweitung des Einflusses der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes auf die Sammlung von Glasverpackungsabfällen in die Prüfung mit einzubeziehen,
  5. sich im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG, insbesondere der sogenannten grundlegenden Anforderungen an Verpackungen im Anhang II der Richtlinie, dafür einzusetzen, dass Additive und Barrierebeschichtungen, die das Recycling erheblich beeinträchtigen können, in Kunststoffverpackungen nicht mehr eingesetzt werden dürfen.